

Landkreis Gießen	
Der Kreisausschuss	Gießen, 16.09.2019
Dezernat I Die Landrätin	Name: Anita Schneider Telefon: 06 41 - 93 90 17 37 Fax: 06 41 - 93 90 16 00 E-Mail: anita.schneider@lkgi.de Gebäude: F Raum: F112a

**Rede zur Einbringung des Nachtragshaushaltes 2019
im Rahmen der Kreistagssitzung am 16. September 2019
durch Landrätin Anita Schneider**

-Es gilt das gesprochene Wort -

Anrede,

es kommt nicht allzu oft vor bzw. es ist mir nicht bekannt, ob wir einen Nachtragshaushalt mit dem Ziel einer Entlastung der Kommunen durch eine Senkung der Kreisumlage überhaupt schon einmal hatten.

Die gute unterjährige Entwicklung des letzten Haushaltsjahres 2018 hat uns bereits Anfang des Jahres 2019 dazu veranlasst den Haushaltsplan im Vergleich zu der tatsächlichen Aus- und Einnahmesituation in den Blick zu nehmen. Ich hatte hierzu auch bereits im Haupt- und Finanzausschuss mit Blick auf den Jahresabschluss 2018 berichtet und einen Nachtragshaushalt in Aussicht gestellt.

Dies führte auch dazu, dass der Kreistag am 13. Mai 2019 - erstmals in seiner Funktion als oberstes Organ des Landkreises - den Kreisausschuss beauftragt hat, einen Nachtrag 2019 vorzulegen mit dem Ziel der Bewertung der finanziellen Risiken aus der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und einer Senkung der Kreisumlage.

Gerade dieser Auftrag kann mit dem Nachtragshaushalt nicht gänzlich aufgelöst werden. Die Umsetzung des Bundesteilhabepaketes wird erst im Haushalt 2020 zu Buche schlagen. Der Nachtragshaushalt kann sich jedoch nur auf die Betrachtung des Haushaltsjahres 2019 beziehen.

Ein Nachtragshaushalt ist also immer eine Anpassung der Haushaltszahlen an aktuelle Daten und Ereignisse des laufenden Haushaltsjahres, die den ursprünglichen Haushalt in wesentlichen Teilen verändert. Also eine Anpassung nach unserem heutigen Planungs- und Wissenstand. Deshalb ist es auch formal und fachlich nicht richtig, im Vorfeld der Aufstellung des Nachtragshaushalts bereits „Senkungen von Kreisumlagen bis auf die Kommastelle“ festzulegen!

Hier geben uns §§ 50 Abs. 1 FAG, 94 HGO deutliche Anweisungen. Es gilt immer der Grundsatz der Jährlichkeit und der zeitlichen Bindung. Die Haushaltssatzung kann gem. § 98 HGO nur durch Nachtragssatzung geändert werden.

Doch kommen wir nun zu den wichtigsten Veränderungen in diesem Nachtragshaushalt.

Sie werden erkennen, dass es zum Teil Veränderungen sind, die im Jahr 2018 nicht planbar waren, weil Entscheidungen - z.B. zur LWV-Absenkungen - erst im Laufe dieses Jahres bekannt wurden. D.h. diese Veränderungen gegenüber den Planzahlen für den Haushalt 2019 waren, weder bei Erstellung des Haushaltsvollzugsberichtes für 2018 noch bei der Aufstellung des Haushaltes 2019, bekannt.

Ich halte es deshalb für zwingend gegeben – auch wenn der Landkreis Gießen weiter auf Konsolidierungskurs bleiben muss - entsprechend der nun eingetreten Situation, auch im Sinne von Haushaltsklarheit und einer gegebenen Fairness und Vertrauen, gegenüber den Kommunen diesen Nachtragshaushalt einzubringen.

Dieser beinhaltet zunächst die freudige Botschaft:

Der Überschuss im Jahresergebnis 2019 erhöht sich von bisher rund 9 Mio. EUR auf nunmehr 11,4 Mio. EUR, somit eine Verbesserung im Ergebnishaushalt um 2,4 Mio. EUR. Damit erwarten wir auch in diesem Jahr, nach dem hohen Jahresergebnis in 2018 von annähernd 39 Mio. EUR, eine Fortsetzung der durchaus positiven Haushaltsentwicklung im Landkreis Gießen.

Der genannte Überschuss im Jahre 2018 beruht zu einem großen Teil auf Fakten und Entwicklungen, die sich erst im letzten Quartal des Jahres ergeben haben.

Mit dem Nachtragshaushalt 2019, den wir Ihnen heute für die weiteren Beratungen in Ihren Fraktionen und den Ausschüssen des Kreistages vorlegen, werden die Planungen in den folgenden Bereichen wesentlich verändert:

Es werden erhebliche Verbesserungen in den Produktbereichen „Soziale Hilfen“ sowie „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ erwartet. Hier setzt sich der positive Trend des Haushaltsjahres 2018 mit sinkenden Fallzahlen fort. Die Anpassung der Planung an die Entwicklung und aktuellen Ergebnisse lässt in vielen Leistungsbereichen eine Verminderung der Transferaufwendungen zu.

Gleichzeitig kann bei den Leistungen nach dem SGB II mit einem erheblichen Mehrertrag gerechnet werden, nachdem die Quote für den Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft rückwirkend von 43,9 % auf 48,5 % erhöht wurde.

Für das Jahr 2018 erfolgte sogar eine rückwirkende Erhöhung auf 51,0 %.

All diese Verbesserungen führen im Sozialhaushalt zu einer Entlastung von 9,6 Mio. EUR.

Weiterhin zeigt sich zudem im laufenden Jahr – wie bereits im Vorjahr –, dass die Anzahl der Stellen in der Verwaltung, die aus unterschiedlichen Gründen unterjährig zeitweise nicht besetzt sind, anwächst. Dies führt zu Einsparungen gegenüber den geplanten Personalkosten in Höhe von 1,0 Mio. EUR. Fachkräftesicherung ist hier ein Thema. Es wird immer schwieriger, gutes Fachpersonal zu finden. Exemplarisch können die Probleme des Gesundheitsamtes bei der Besetzung freier Arztstellen genannt werden.

Mitteilen kann ich Ihnen ebenfalls, dass der Landeswohlfahrtsverband den Hebesatz für die Verbandsumlage auf 10,967 % festgesetzt hat. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltes 2019 musste man noch von einem Hebesatz von 11,098 % ausgehen. Auch diese Veränderung zieht eine positive Veränderung von rund 640.000 EUR nach sich.

In mehreren Produkten, insbesondere in den Bereichen Verkehrswesen, Kreisvolkshochschule sowie hauptsächlich im Bereich der Baugenehmigungen wird ein höheres Gebührenaufkommen erwartet. Die Mehrerträge betragen insgesamt 1,4 Mio. EUR, davon alleine bei den Baugenehmigungen 450.000 EUR.

Anrede, Sie erkennen bei dieser Aufzählung sehr deutlich: Es sind Einmaleffekte (wie auch im Haushaltsjahr 2018), die zu den Entlastungen im Sozialhaushalt führen.

Inwieweit sich dies im Jahr Haushaltsjahr 2020 so wiederholt, können wir aus heutiger Sicht nicht vorhersehen. Vorhersagen können wir jedoch erhebliche Steigerungen im Sozialhaushalt durch die Veränderung von Aufgaben oder neu hinzukommende Aufgaben. Zu nennen ist hier das Unterhaltsvorschussgesetz durch die Erweiterung der Verpflichtung der Gewährung des Unterhaltsvorschusses bis 18 Jahre sowie die nun kommende Umsetzung des Bundesteilhabepaketes, was uns inhaltlich bereits im Sozialhausschuss beschäftigt hat. Allein diese zwei neuen Aufgaben erhöhen nicht nur den Personalbedarf in der Kreisverwaltung, sondern eben auch die finanziellen Leistungen, die der Kreis zu erbringen hat. Denn im Gegensatz zur Landesauffassung ist es eben kein Nullsummenspiel. Die Aufteilung zwischen LWV und Landkreisen - nach dem Lebensabschnittsmodell - führt deutlich zu zusätzlichen Leistungen der Landkreise. So rechnet der HLT damit, dass alleine die Umsetzung des Lebensabschnittsmodells ab dem Jahr 2020 durch Netto-Fallabgaben des LWV mit 74,6 Mio EUR zu Buche schlagen wird. Zudem erwartet der Gesetzgeber und auch die Betroffenen zu Recht, dass sich mit der Umsetzung des BTHG auch deutliche Verbesserungen für die betroffenen Menschen verbinden. Diese sollen insbesondere die Anspruchsberechtigten in ihrem Selbstbestimmungsrecht stärken und eine Hilfe ermöglichen, die individuell auf die Bedarfe des Einzelnen abgestimmt ist.

Lassen Sie uns nochmal einen Blick auf die Schulumlage werfen. Hier ist trotz Veränderungen im Nachtragsentwurf keine Senkung bzw. Erhöhung der Schulumlage vorgesehen. Im Bereich der Schulen sind folgende Veränderungen nennenswert:

- Erhöhung der Mittel für die Bauunterhaltung um 650.000 EUR;
- Reduzierung des Betriebskostenzuschusses an den Servicebetrieb um 633.000 EUR;
- Veranschlagung der vom Land angekündigten Sonderzuweisung für Inklusionsmaßnahmen in Höhe von 312.000 EUR;
- Reduzierung der auf den Bereich der Schulen entfallenden Zinsaufwendungen um 325.000 EUR;
- sowie Inanspruchnahme eines Teilbetrages von 200.000 EUR aus dem „Sonderposten Schulumlage“.

Der Hebesatz der Schulumlage wird nicht geändert. Es verbleibt mit dem derzeitigen Hebesatz von 17,0 % noch eine geringe Unterdeckung von rund 35.000 EUR.

Mit der Aufstellung des Nachtragshaushaltes bietet sich auch die Möglichkeit, die Planansätze der Investitionstätigkeit zu aktualisieren. Während sich bei einigen Investitionsvorhaben aus unterschiedlichen Gründen Mehrkosten ergeben, werden die bisher veranschlagten Mittel bei den Maßnahmen an unseren Schulen aufgrund von Verzögerungen in der Umsetzung in diesem Jahr nicht mehr in voller Höhe benötigt.

Die Erhöhung der Auszahlungssumme beträgt insgesamt 1,0 Mio. EUR, bei gleichzeitiger Erhöhung der Zuweisungen aus Schlüsselzuweisungen für Investitionen um 1,2 Mio. EUR. Damit kann auch die Nettoneuverschuldung von bisher 6,98 Mio. EUR um fast 200.000 EUR auf 6,80 Mio. EUR verringert werden.

Aufgrund dieser vorgestellten aktuellen Entwicklungen sieht der Nachtragshaushaltsentwurf eine Senkung der Kreisumlage um 3 Prozentpunkte vor. Damit folgt dieser Nachtrag auch der bisherigen Haushaltspolitik: Die Konsolidierung des Haushaltes weiter voranzutreiben und gleichzeitig die Kommunen an den Verbesserungen im Haushalt angemessen zu beteiligen. Diesem Motto bleibe ich auch mit diesem Nachtragshaushaltsentwurf treu!

Anrede, Jedoch muss ich noch etwas Wasser in den Wein gießen und mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass zurzeit nicht absehbar ist, ob es im kommenden Jahr bei dem abgesenkten Kreisumlagehebesatz bleiben kann oder ob wir ggf. wieder anheben müssen.

Dies hat zum einen mit bereits heute anzunehmenden weiteren zusätzlichen Aufgabenerfüllungen des Kreises zu tun (hierzu habe ich bereits Ausführungen gemacht), aber eben auch mit den Plandaten des KFA 2020, die uns leider heute und möglicherweise auch im Oktober noch nicht vorliegen.

Jedoch haben erste Berechnungen im Zuge der Aufstellung des Landeshaushaltes gezeigt, dass nach aktuellem FAG in 2020 die Teilschlüsselmassen der kreisfreien Städte exorbitant steigen würden, während die Schlüsselmassen der Landkreise und der Gemeinden nahezu konstant blieben. Hierzu hat das HMdF einen Änderungsvorschlag unterbreitet, der jedoch noch in der Abstimmung ist.

Aus heutiger Sicht erhöht sich die KFA-Masse um ca. 15 Prozent, wobei der Aufwuchs maßgeblich durch kommunale Gelder und Bundesmitteln getrieben ist. Bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen liegt die Spannweite für die Landkreise nach bisheriger Regelung des FAG bei 0,67 Prozentpunkte (540.000 EUR) und nach möglichen Veränderungen des FAG bei 8,65 Prozentpunkte (6,9 Mio EUR).

Wobei auch hier noch weitere Veränderungen (wie sieht die Beteiligung der Landkreise am Starken Heimat Gesetz aus?) nicht ausgeschlossen sind.

Dies zeigt, nicht nur die Mehrbelastungen durch das BTHG spielen eine Rolle im künftigen Haushalt 2020, sondern eben auch große Unsicherheiten hinsichtlich der Plandaten des KFA.

Und weil dies so ist, muss damit gerechnet werden, dass wir erst im Dezember den Entwurf des Haushaltsplanes 2020 einbringen können. Dies hat maßgeblich mit diesen Unsicherheiten, wie ich sie oben beschrieben habe, zu tun.

Die Verwaltung insbesondere die Kämmerei trägt zu dieser zeitlichen Verzögerung nicht bei. Ganz im Gegenteil wurde hier wieder – auch für den Nachtragshaushaltsentwurf - gute Arbeit geleistet. Herzlichen Dank dafür!

Für die Beratungen des Nachtragshaushaltes wünsche ich eine konstruktive Diskussion und stehe Ihnen gerne mit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Fragen zur Verfügung.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Anita Schneider
Landrätin